

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - In - Kzu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa
KOM(97) 241 endg.; Ratsdok. 10783/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Aus Sicht des Bundesrates betont die Kommission zu Recht die große soziale und politische Bedeutung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen für eine demokratische Gesellschaft und staatsbürgerliche Verantwortung in Europa. Auch die Aussagen der Kommission zur Arbeitsmarktrelevanz des Sektors werden für zutreffend gehalten (S. 6, 7 der Mitteilung).
2. Der Bundesrat betont, daß die Kommission über die rechtlich unverbindliche Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden im sozialen Bereich hinaus keine spezielle Kompetenz für Maßnahmen hat. Die Kommission sieht daher zu Recht, daß auf Grund des Subsidiaritätsgrundsatzes die Mitgliedstaaten für Maßnahmen auf diesem Sektor verantwortlich sind (S. 15 der Mitteilung). Ebenso sind etwaige Fördermaßnahmen zugunsten von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen in diesem Bereich Sache der Mitgliedstaaten (vgl. Ziffer 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 20.05.1994, BR-Drucksache 204/94 (Beschluß)). In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß bereits die in der Mitteilung angekündigten Vorschläge der Kommission für Maßnahmen im sozialen Bereich auch auf der

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

Grundlage des Vertrages von Amsterdam mit Artikel 3 b EGV vereinbar sein müssen.

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission in dieser Mitteilung nicht analysiert, inwieweit Strukturen innerhalb gemeinnütziger Vereine und Stiftungen Probleme aufwerfen und daher auch nur am Rande eigene Reformierungsmöglichkeiten gemeinnütziger Organisationen benennt.
4. Soweit die Kommission in ihrer Mitteilung das Europäische Vereinsstatut (S. 14 und 30 der Mitteilung) anspricht, bekräftigt der Bundesrat nochmals seine ablehnende Haltung unter Verweis auf BR-Drucksache 223/92 (Beschluß). Die Schaffung eines solchen Statuts verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.
5. Die von der Kommission vorgeschlagene Erweiterung des ständigen Informations- und Meinungsaustausches und der vorgeschlagene Ausbau der Konsultation (S. 17 der Mitteilung) können zu einer verbesserten Zusammenarbeit der EG mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege beitragen. Ein Europäisches Jahr der gemeinnützigen Vereine (S. 17 der Mitteilung) ist sicherlich geeignet, die Bedeutung der Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände in der Öffentlichkeit hervorzuheben.

Allerdings bezweifelt der Bundesrat die Notwendigkeit der Schaffung einer "Europäischen Beobachtungsstelle zur Erfassung der Entwicklungen gemeinnütziger Vereine und Stiftungen im Binnenmarkt" (S. 18 der Mitteilung). Vielmehr sollten bestehende Instrumentarien genutzt werden, um weitergehende Erkenntnisse zu gewinnen.

Soweit sich Gemeinschaftsaktionen hinderlich auf grenzüberschreitende Aktivitäten gemeinnütziger Vereine auswirken, ist es sinnvoll, wenn die Kommission hier prüft, inwieweit dieser Zugang zum Binnenmarkt erleichtert werden kann. Allerdings erscheinen die Instrumente der Überwachung, des Follow up und der umfassenden systematischen Analyse sämtlicher Gemeinschaftshandlungen auf diesem Sektor (S. 20 der Mitteilung) in diesem Umfang nicht geboten.

6. Der Aussage der Kommission, daß Mitarbeiter gemeinnütziger Vereine angemessenen Zugang zur beruflichen Weiterbildung durch die Mitgliedstaaten erhalten sollten (S. 16 der Mitteilung), wird zugestimmt. Bedenken begegnet allerdings der Vorschlag der Kommission für ein "europäisches Ausbildungsprogramm speziell für Mitarbeiter von gemeinnützigen Einrichtungen mit grenzüberschreitender Zielrichtung" (S. 18 der Mitteilung). Insofern verweist der Bundesrat auf Ziffer 6 seines Beschlusses vom 20.05.1994 (BR-Drucksache 204/94 (Beschluß)).

7. Die von der Kommission dargelegten Probleme im Hinblick auf den Zugang zu EU-Fördermitteln (S. 14 der Mitteilung) können aufgrund ihrer Pauschalität nicht abschließend beurteilt werden. Unbestritten ist jedoch das Problem der Planungsunsicherheit für die Projektträger aufgrund der kurzfristigen Mittelbereitstellung im Rahmen des ESF. Eine frühzeitige Entscheidung auf EU-Ebene über die Fortführung der Förderprogramme kann hier zur Problemlösung beitragen.

Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kommission, auf Ebene der EG die Förderverfahren zu vereinfachen (S. 19 der Mitteilung). Eine weniger komplizierte Programm- und Zahlungsabwicklung, wie sie mit der Reform der Strukturfonds ab dem Jahr 2000 angestrebt wird, liegt auch im Interesse der Mitgliedstaaten.

8. Der Bundesrat erkennt nicht die Nützlichkeit der Einrichtung eines Sonderfonds durch gemeinnützige Organisationen selbst, zum Zwecke der Vorfinanzierung bestimmter Vorhaben oder zur Unterstützung von Studienbesuchen, Seminaren etc. (S. 20 der Mitteilung), ist allerdings der Auffassung, daß der Beitrag der Gemeinschaft in diesem Bereich in der Beratung liegen sollte.

B

9. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.